

Satzung des Carneval Club Böckels e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein Carneval Club Böckels mit Sitz in 36100 Petersberg Böckels verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Verwaltung wird durch den Vorstand ausgeübt. Der Vorstand kann über eine Sitz- und Postadressenverlegung entscheiden.
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Eine Anerkennung des zuständigen Finanzamtes als gemeinnützig und besonders förderungswürdige Einrichtung wird angestrebt.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch Pflege heimatlichen Brauchtums in Verbindung mit karnevalistischen Darbietungen, Pflege des Liedgutes, Unterhaltung von Senioren, Förderung sportlicher Übungen durch Tanz und Gymnastik.
- (2) Der Verein ist unabhängig, insbesondere von politischen Parteien, Religionen oder sonstigen gesellschaftlichen Gruppierungen sowie von möglichen Geldgebern. Eine Zusammenarbeit ist aber nicht ausgeschlossen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des **karnevalistischen Gedanke und der heimatlichen Kultur** im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindung, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.

(2) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt. Darüber hinaus übernehmen fördernde Mitglieder keine Rechtspflichten. Sie haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Sie besitzen kein passives Wahlrecht.

(3) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung eines Antrages, kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.

(4) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluß aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Aus wichtigem Grund ist eine Sonderregelung bei gegenseitigem Einvernehmen möglich.

(3) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zufügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluß über einen Ausschluß aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

(5) Gegen den Ausschluß kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluß einzuberufen. Unterläßt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschließungsbeschluß des Vorstandes wirkungslos.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und in der Beitragsordnung festgelegt ist.

(2) Mitglieder, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand, der sich aus dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Rechnungsführer

dem Schriftführer, bildet

b) dem erweiterten Vorstand, der sich aus

dem Beisitzer 1

dem Beisitzer 2,

dem Beisitzer 3,

dem Beisitzer 4, bildet

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angaben von Gründen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

(3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von 2 Jahren überschritten wird.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(5) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigem Grund vom Vorstand abberufen werden.

(6) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter der 2. Vorsitzende. Jeder hat die Alleinvertretungsmacht. Intern wird vereinbart, daß der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch macht.

(7) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam handeln. Ein von der Mitgliederversammlung genehmigter Haushaltsplan wird von dieser Bestimmung nicht berührt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

1. Führung der laufenden *Geschäfte* des Vereins,
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes *Geschäftsjahr* spätestens bis Ende des dritten Monats des *Geschäftsjahres*, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
5. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
6. Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des *Geschäftsjahres*,
7. Abschluß und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
8. Beschlußfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluß von Mitgliedern gem. §3 Abs.3 und 4 dieser Satzung,
9. Entscheidungen über konkrete Förderungs-, Sanierungs-, Rekonstruktions-, und Unterstützungsmaßnahmen sowie über die künstlerischen und wissenschaftlichen Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen,
10. Ernennung eines Ehrenvorsitzenden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied und ein förderndes Mitglied, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfaßt insbesondere:

1. Bestimmung der Richtlinien über die Veranstaltungen und Förderungsmaßnahmen des Vereins,
2. Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Veranstaltungsprogramms des Vereins,
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste *Geschäftsjahr*, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge,
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung für die Bestimmung einzelner Organmitglieder keine andere Zuständigkeit festlegt,

6. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
7. Beschlußfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes,
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne die Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, so muß mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesenden sein. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Beschlüsse werden allgemein mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.

§ 13 Anfallberechtigt

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Petersberg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

§ 15 Befreiung vom Selbstkontraktionsverbot

Für die Mitglieder des Vorstandes ist eine Befreiung von dem Verbot der Selbstkontraktion gem. § 181 BGB gegeben.

Widersprechen Satzungsklauseln den geltenden Rechtsvorschriften, so sind die Rechtsvorschriften des entsprechenden Gesetzes anzuwenden.